

# Verhandlungsschrift

über die

## 6. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 19.10.2021, 19:15 – 21:55 Uhr

abgehalten im Vinomnasaal Rankweil, unter dem Vorsitz von Bürgermeisterin Mag. Katharina Wöb-Krall und in Anwesenheit nachstehender Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. Ersatzmitglieder:

Bürgermeisterin  
Katharina Wöb-Krall  
Rankweiler Volkspartei

Bürgermeisterin Mag. Katharina Wöb-Krall  
Helmut Jenny  
Klaus-Dieter Pirker  
Karin Reith  
Claus Fischer  
Mag. Jürgen Herburger  
Karin Kästle-Märk  
Hubert Breuß  
Cornelia Köchle  
Mag. Wolfgang Schmid  
Dr. Johannes Möslinger  
Dr. Magdalena Wöb  
Norbert Ganahl  
Martin Bitschnau  
Daniel Kaiser  
Claudia Maissen  
Phillip Schöch, MSc  
Annette Stemmer  
Ersatzmitglied Sandra Köchle  
Ersatzmitglied Alexander Abbrederis  
Ersatzmitglied Peter Steidl  
Ersatzmitglied Ramona Fuchsl

GRÜNES FORUM Rankweil

Alejandro Schwaszta  
Nadine Dunst-Ender  
LAbg. Christoph Metzler  
Veronika Kiechle  
Peter Dietrich  
Gertrud Rauch  
Mag. Peter Fischer  
MMag. Kornelia Bauer

Mitanand für Rankweil  
SPÖ und Parteiunabhängige

Ersatzmitglied Gert Zöhrer  
Ersatzmitglied Mag. Gudrun Werner

FPÖ und Bürgerliste Rankweil

Ersatzmitglied Isabella Assion

Entschuldigt:

Mag. Andreas Prenn (RVP)  
Stefanie Lins (RVP)  
Thomas Krug (RVP)  
Wolfgang Mülller (FPÖ)  
Werner Nesensohn (SPÖ)

Schriftführer:

Christian Breuß, MAS

## **Tagesordnung:**

1. Berichte
2. Neuerliche Beschlussfassung: Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Bau Summer GmbH, GST-NRN 338/10, 338/11, St.-Fridolins-Gasse
3. Neuerliche Beschlussfassung: Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Boda-gut GmbH, GST-NR 7486/7, Allmendeweg
4. Neuerliche Beschlussfassung: Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, ACK Immobilien GmbH, GST-NR 2761/1, Montfortstraße
5. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, ACK Immobilien GmbH, GST-NRN 2512/1 und .1072, Hadeldorfstraße 24
6. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Alpenländische Heimstätte, GST-NR 195/1, Alemannenstraße
7. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Iris und Gerald Unterreiner, GST-NRN .301 und 85, Rebengasse 8
8. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Tierklinik Schwarzmann GmbH, GST-NR 8023, Bifangstraße 79
9. Änderung Flächenwidmungsplan, Konrad Bachmann, GST-NR 7573, Bundesstraße
10. Änderungsvorschlag Flächenwidmungsplan, Gertrud Preg, GST-NR 8204, Römergrund
11. Beschlussfassung regREK
12. Bewerbung als Klima- und Energie-Modellregion (KEM), gemeinsam mit der Regio Vorderland-Feldkirch
13. Änderung der Verordnung zum Schutz öffentlich zugänglicher Flächen
14. Verlängerung Baurechtsvertrag Tennishalle
15. Eltern-Kind-Treff Rankweil und Brederis, Budget 2022
16. Gästetaxe, Überarbeitung Verordnung
17. Jahreswechsel ohne Feuerwerke, Antrag Grünes Forum gem. § 41 Abs. 2 GG
18. Genehmigung der Verhandlungsschriften über die 5. Sitzung der Gemeindevertretung vom 6.7.2021
19. Allfälliges

Die Bürgermeisterin eröffnet die öffentliche Sitzung, stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und konstatiert die Beschlussfähigkeit gemäß § 43 Abs. 1 Gemeindegesetz.

Gemäß § 37 Abs. 4 Gemeindegesetz legen die noch nicht angelobten Gemeindevertreter Mag. Alexander Abbrederis, Dr. Peter Steidl und Ramona Fuchsl, alle RVP sowie Gert Zöhrer, SPÖ, vor der Leiterin der Gemeindevahlbehörde, Bürgermeisterin Mag. Katharina Wöb-Krall, das Gelöbnis ab.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnung gem. § 41 Abs. 3 GG um TOP 20 „Vorkaufrecht GST-NR 8193, Wallnöfer/Omicron“ zu ergänzen.

### **1. Berichte**

Der Ball der Vorarlberger in Wien am 22.1.2022 steht unter der Patronanz der Marktgemeinde Rankweil. Eine entsprechende Einladung wird verteilt.

Von der 120. Mitgliederversammlung der ARA Meinigen wird berichtet. Die Vorsitzende lädt zur Teilnahme an der Besichtigung der ARA am 12.11.2021 ein.

Aus der REGIO Vorderland Feldkirch:

- KLAR! Vorderland-Feldkirch (Klimawandelanpassungsregion); Der Prozess wurde bereits gestartet.

- KEM (Klima- und Energie-Modellregion) – auf TO dieser Sitzung
- regREK – auf TO dieser Sitzung
- Budget 2022 – wurde vorbesprochen

Der Covid Impfbus Rankweil war am 13. und 14.10.2021 in Rankweil. 85 Impfungen wurden dort verabreicht.

Die statistischen Werte zur Covid-Impfung werden erläutert. Bezogen auf die Einwohner sind in Vorarlberg 61,39 % vollimmunisiert, bezogen auf Rankweil 59,06 %.

Über eine Besprechung zu den Schiliften Furx wird berichtet:

- langer Schleplift wird abgebrochen
- für die Koordination der Schikurse wird noch ein Koordinator gesucht

Das Hilfsprojekt Rankler für Rankler (Nachfolge vom Ortshilfswerk) wurde auf Initiative vom Sozialausschuss installiert und vom Gemeindevorstand frei gegeben. Ein Beirat wird über die Verteilung der Spendengelder entscheiden.

Die von Herrn Mario Nesensohn initiierte Petition „Sicherstellung der freien Impfentscheidung sowie der Gleichberechtigung von Geimpften und Ungeimpften“ wird zur Kenntnis gebracht. Den Fraktionsvorsitzenden wird die Petition per Mail weitergeleitet.

## **2. Neuerliche Beschlussfassung: Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Bau Summer GmbH, GST-NRN 338/10, 338/11, St.-Fridolins-Gasse AZ 031/03/34/2021**

Die Antragstellerin hat mit Eingabe vom 14.6.2021 nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 15.4.2021 um Genehmigung einer Ausnahme von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung für die geplante Errichtung eines Mehrwohnungsgebäudes mit insgesamt 7 Wohneinheiten mit Tiefgarage auf den Liegenschaften GST-NRN 338/10, 338/11, St.-Fridolins-Gasse 13a angesucht.

Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 60, BFZ 40 und GZ 2,5 festgelegt. Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf BNZ 72 und GZ 3,0 erhöhen.

Die Ausnahme wurde am 6.7.2021 bereits in der Gemeindevertretung gewährt.

Nach der Beschlussfassung teilte die Baurechtsverwaltung mit, dass die Anhörungsschreiben an die Nachbarn versehentlich nicht versendet wurden. Das Anhörungsverfahren musste daher nachgeholt werden.

Während des Anhörungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 2 RPG sind Stellungnahmen eingelangt, welche zur Kenntnis gebracht werden.

GV Metzler (FORUM) nimmt Bezug auf die generelle Situation des Maßes der baulichen Nutzung. Die verordneten Werte aus den 90er-Jahren entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die bereits angedachte Überarbeitung des Maßes der baulichen Nutzung wird von ihm begrüßt.

Er bemängelt, dass für die Gemeindevertreter\*innen die Stellungnahmen im Rahmen der Anhörungsverfahren nicht im ausreichenden Maße zugänglich sind. Dies gilt auch für die Überlegungen aus dem Gestaltungsbeirat.

**GV Metzler stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen, um ein Verkehrsgutachten einholen zu können.**

**Der Antrag bleibt mit den Stimmen des Forums in der Minderheit (8:25)**

**Gemäß dem Ansuchen der Bau Summer GmbH vom 14.6.2021 wird die Ausnahme auf Erhöhung der BNZ von 60 auf 72 und der GZ von 2,5 auf 3,0, GST-NRN 338/10, 338/11, St.-Fridolins-Gasse 13a, KG Rankweil, nach Maßgabe**

**der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 15.4.2021 gemäß § 35 RPG mehrstimmig erteilt. (25:8 FORUM gesamt)**

**3. Neuerliche Beschlussfassung: Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Boda-gut GmbH, GST-NR 7486/7, Allmendeweg AZ 031/03/34/2021**

Die Antragstellerin hat mit Eingabe vom 14.6.2021 nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 27.5.2021 um Genehmigung einer Ausnahme von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung für die geplante Errichtung eines Mehrwohnungsgebäudes mit insgesamt 8 Wohneinheiten auf der Liegenschaft GST-NR 7486/7, Unterer Paspelsweg 6, angesucht.

Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 55, BFZ 30 und GZ 2,5 festgelegt. Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf BNZ 55,50, BFZ 34 und GZ 3,0 erhöhen.

Die Ausnahme wurde am 6.7.2021 bereits in der Gemeindevertretung gewährt.

Nach der Beschlussfassung teilte die Baurechtsverwaltung mit, dass die Anhörungsschreiben an die Nachbarn versehentlich nicht versendet wurden. Das Anhörungsverfahren musste daher nachgeholt werden.

Während des Anhörungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 2 RPG ist eine Stellungnahme eingelangt, welche zur Kenntnis gebracht wird.

**Gemäß dem Ansuchen der Boda-gut GmbH vom 14.6.2021 wird die Ausnahme auf Erhöhung der BNZ von 55 auf 56,60, der BFZ von 30 auf 34 und der GZ von 2,5 auf 3,0, GST-NR 7486/7, Unterer Paspelsweg 6, KG Rankweil, nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 27.5.2021 gemäß § 35 RPG einstimmig erteilt. (33:0)**

**4. Neuerliche Beschlussfassung: Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, ACK Immobilien GmbH, GST-NR 2761/1, Montfortstraße AZ 031/03/34/2021**

Die Antragstellerin hat mit Eingabe vom 11.6.2021 nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 25.3.2021 um Genehmigung einer Ausnahme von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung für die geplante Errichtung eines Mehrwohnungsgebäudes mit insgesamt 7 Wohneinheiten auf der Liegenschaft GST-NR 2761/1, Montfortstraße 26 angesucht.

Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 60, BFZ 40 und GZ 2,5 festgelegt. Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf BNZ 75,20 und GZ 3,0 erhöhen.

Die Ausnahme wurde am 6.7.2021 bereits in der Gemeindevertretung gewährt.

Nach der Beschlussfassung teilte die Baurechtsverwaltung mit, dass die Anhörungsschreiben an die Nachbarn versehentlich nicht versendet wurden. Das Anhörungsverfahren musste daher nachgeholt werden.

Während des Anhörungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 2 RPG sind Stellungnahmen eingelangt, welche zur Kenntnis gebracht werden.

GR Metzler (FORUM) ist der Meinung, dass für dieses Grundstück, welches in zweiter Baureihe zur Gemeindestraße liegt, die beantragte Baunutzung von 75 viel zu hoch ist. **GV Metzler stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen, um ein Verkehrsgutachten einholen zu können.**

GV Bauer (FORUM) vertritt die Meinung, dass die Bedenken der Anrainer ernst genommen werden sollten. Manchmal entstehe der Eindruck, dass die Stellungnahmen nicht wirklich wahrgenommen werden.

GR Pirker (RVP) erläutert das Prozedere, wie es zur Beschlussfassung einer Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung kommt. Er stellt fest, dass eingehende Diskussionen in den Ausschüssen erfolgen und diese daher im Beschlussgremium hin und wieder kurz ausfallen.

**Dem Antrag vom FORUM auf Vertagung der Beschlussfassung wird einstimmig zugestimmt (33:0)**

**5. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, ACK Immobilien GmbH, GST-NRN 2512/1 und .1072, Hadeldorfstraße 24  
AZ 031/03/34/2021**

Die Antragstellerin hat mit Eingabe vom 9.9.2021 nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 24.8.2021 um die baubehördliche Bewilligung für Ausnahmen gemäß § 35 Raumplanungsgesetz von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung für die geplante Errichtung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit insgesamt 7 Wohneinheiten, 2 Geschäftseinheiten und gemeinsamer Tiefgarage auf den Liegenschaften GST-NRN .1072 und 2512/1, Hadeldorfstraße 24, angesucht.

Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 60, BFZ 40 und GZ 2,5 festgelegt. Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf BNZ 78, BFZ 44 und GZ 3 erhöhen.

Während des Anhörungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 2 RPG ist eine befürwortende Stellungnahme eingelangt, welche zur Kenntnis gebracht wird.

Das Bauvorhaben entspricht den Vorgaben des Gestaltungsbeirates, der Ortsentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.9.2021 einstimmig die Empfehlung abgegeben, die beantragte Ausnahme zu erteilen.

**Gemäß dem Ansuchen der ACK Immo GmbH wird die Ausnahme auf Erhöhung der BNZ von 60 auf 78, der BFZ von 40 auf 44 und der GZ von 2,5 auf 3, GST-NRN .1072 und 2512/1, Hadeldorfstraße 24, KG Rankweil, nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 24.8.2021 gemäß § 35 RPG einstimmig erteilt. (33:0)**

**6. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Alpenländische Heimstätte, GST-NR 195/1, Alemannenstraße  
AZ 031/03/34/2021**

Die Antragstellerin hat mit Eingabe vom 9.9.2021 nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 22.7.2021 um die baubehördliche Bewilligung für Ausnahmen gemäß § 35 Raumplanungsgesetz von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung für die geplante Errichtung eines Mehrwohnungsgebäudes mit insgesamt 7 Wohneinheiten und PKW-Unterstellplatz auf der Liegenschaft GST-NR 195/1, Alemannenstraße 42 und 44, angesucht.

Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 55, BFZ 30 und GZ 2,5 festgelegt. Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf BNZ 71, BFZ 32,5 und GZ 3 erhöhen.

Während des Anhörungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 2 RPG sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Das Bauvorhaben entspricht den Vorgaben des Gestaltungsbeirates, der Ortsentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.9.2021 einstimmig die Empfehlung abgegeben, die beantragte Ausnahme zu erteilen.

**Gemäß dem Ansuchen der Alpenländische Heimstätte gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. wird die Ausnahme auf Erhöhung der BNZ von 55 auf 71, der BFZ von 30 auf 32,5 und der GZ von 2,5 auf 3, GST-NR 195/1, Alemannenstraße 42 u. 44, KG Rankweil, nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 22.7.2021 gemäß § 35 RPG einstimmig erteilt. (33:0)**

**7. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Iris und Gerald Unterreiner, GST-NRN .301 und 85, Rebengasse AZ 031/03/34/2021**

Die Antragsteller haben mit Eingabe vom 12.5.2021 nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 7.4.2021 um die baubehördliche Bewilligung für den Abbruch des bestehenden Gebäudes sowie die Errichtung eines Mehrwohnungsgebäudes mit insgesamt 7 Wohneinheiten und Tiefgarage auf den Liegenschaften GST-NRN .301 und 851, Rebengasse 8, angesucht. Mit Ansuchen vom 26.8.2021 wurde um die Genehmigung einer Ausnahme von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung angesucht. Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 55, BFZ 30 und GZ 2,5 festgelegt. Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf BNZ 61,60, BFZ 44,50 und GZ 3 erhöhen.

Während des Anhörungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 2 RPG sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Das Bauvorhaben entspricht den Vorgaben des Gestaltungsbeirates, der Ortsentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.9.2021 einstimmig die Empfehlung abgegeben, die beantragte Ausnahme zu erteilen.

**Gemäß dem Ansuchen von Iris und Gerald Erich Unterreiner vom 26.8.2021 wird die Ausnahme auf Erhöhung der BNZ von 55 auf 61,60, der BFZ von 30 auf 44,50 und der GZ von 2,5 auf 3, GST-NRN .301 und 851, Rebengasse 8, KG Rankweil, nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 7.4.2021 gemäß § 35 RPG einstimmig erteilt. (33:0)**

**8. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Tierklinik Schwarzmann GmbH, GST-NR 8023, Bifangstraße AZ 031/03/34/2021**

Die Antragstellerin hat mit Eingabe vom 29.7.2021 nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 1.7.2021 um die baubehördliche Bewilligung für die Erweiterung der bestehenden Tierklinik auf der Liegenschaft GST-NR 8023, Bifangstraße 79, angesucht. Mit Ansuchen vom 24.8.2021 wurde um die Genehmigung einer Ausnahme von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung angesucht.

Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 55, BFZ 30 und GZ 2,5 festgelegt. Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf BFZ 42,6 erhöhen.

Während des Anhörungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 2 RPG sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Ortsentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.9.2021 einstimmig die Empfehlung abgegeben, die beantragte Ausnahme zu erteilen.

**Gemäß dem Ansuchen der Tierklinik Schwarzmann GmbH vom 24.8.2021 wird die Ausnahme auf Erhöhung der BFZ von 30 auf 42,6, GST-NR 8023, Bifangstraße 79, KG Rankweil, nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 1.7.2021 gemäß § 35 RPG einstimmig erteilt. (33:0)**

**9. Änderung Flächenwidmungsplan, Konrad Bachmann, GST-NR 7573, Bundesstraße**

**AZ 031/02/22/44**

Aufgrund der geplanten Erweiterung der Grünmüll- und Kompostieranlage Branner wurde eine Änderung der Flächenwidmung der betreffenden (Teil)flächen (GST-NRN 7573, 3307/3, 3307/1, 6554) eingeleitet.

Nachdem es sich überwiegend um landwirtschaftlich gewidmete Flächen handelt, die sich zudem in der überörtlichen Landesgrünzone befinden, wurde ein Umwelterheblichkeitsprüfungsverfahren und aufgrund der dort festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen anschließend eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Der im Rahmen dieses Verfahrens erforderliche Umweltbericht wurde vom Raumplanungsbüro stadtländ in Zusammenarbeit mit dem Umweltbüro Grabher erstellt.

In diesem Bericht sind folgende Kompensationsmaßnahmen für den Verlust der Waldfläche angeführt:

- Wurzelstöcke standorttypischer Arten werden aus der Rodungsfläche aus- und in der künftigen Waldfläche wieder eingegraben. Zu erwarten ist der Neuausschlag etlicher Wurzelstöcke.
- Die Ersatzfläche wird mit rund 170 Bäumen neu bepflanzt.
- Dachabwässer der erweiterten Anlage werden in eine rd. 300 m<sup>2</sup> große vertiefte Sickerfläche geleitet. Innerhalb dieser werden zwei neue permanente Kleingewässer geschaffen, im Bedarfsfall werden Amphibienschutzmaßnahmen nachgerüstet.
- Der Waldrand wird neu inklusive Kleinstrukturen für Reptilien gestaltet.

Der Beschluss zur Auflage wurde am 6.7.2021 von der Gemeindevertretung gefasst. Die vierwöchige Planaufgabe ist mittlerweile abgeschlossen. Es sind Stellungnahmen der Gemeinden Koblach und Zwischenwasser, der Wildbach- und Lawinenverbauung, sowie des Amtes der VlbG. Landesregierung (Abteilungen Straßenbau und Wasserwirtschaft) eingelangt. In sämtlichen Stellungnahmen wird kein Einwand erhoben bzw. die Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Kenntnis genommen.

**Gemäß §§ 23 iVm 21 Raumplanungsgesetz wird die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der Planbeilage vom 31.3.2021. Zl.: 031/02/22/44, wie folgt einstimmig beschlossen (33:0):**

- **Teilflächen der GST-NRN 3307/3 und 3307/1 werden von forstwirtschaftlich genutzter Fläche (Wald) in Freifläche Sondergebiet (FS) Grünmüll- und Klärschlammkompostierung,**
- **eine Teilfläche der GST-NR 6554 wird von Verkehrsfläche Straße (VS) in Freifläche Sondergebiet (FS) Grünmüll- und Klärschlammkompostierung und**
- **Teilflächen der GST-NR 7573 werden von Freifläche Landwirtschaft (FL) in Freifläche Sondergebiet (FS) Grünmüll- und Klärschlammkompostierung, in Freifläche Freihaltegebiet (FF) und in Verkehrsfläche Straße (VS) umgewidmet. Die Widmung in Freifläche Sondergebiet (FS) Grünmüll- und Klärschlammkompostierung erfolgt befristet. Als Folgewidmung wird Freifläche Landwirtschaft (FL) festgelegt.**

**10. Änderungsvorschlag Flächenwidmungsplan, Gertrud Preg, GST-NR 8204, Römergrund  
AZ 031/02/22/36/13**

Die Matt GmbH Kunstschmiede & Schlosserei beabsichtigt ihren Betriebsstandort von Laterns nach Rankweil ins Betriebsgebiet Römergrund zu verlegen. Herr Matt führt dazu Gespräche mit Gertrud Preg, Eigentümerin der GST-NR 8204. Das GST-NR 8204 hat ein Ausmaß von 1.123,00 m<sup>2</sup> und weist die Widmung Bauerwartungsfläche Betriebsgebiet Kategorie I auf.

In diesem Zusammenhang langte ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes von Bauerwartungsfläche Betriebsgebiet Kategorie I (BB-I) in Baufläche Betriebsgebiet Kategorie I von Gertrud Preg ein, welche der Matt GmbH ein Baurecht an der GST-NR 8204 einräumen wird.

Der Antrag wurde am 30.9. im Ortsentwicklungsausschuss einstimmig befürwortet. Die Neuwidmung als Baufläche Betriebsgebiet Kategorie I (BB-I) soll unbefristet mit Abschluss eines Raumplanungsvertrages erfolgen. Gemäß den Vorgaben der Gemeinde im Betriebsgebiet Römergrund ist im Vertrag ua. festzuhalten, dass die Matt GmbH das Begrünungskonzept bzw. die Gestaltungsrichtlinien einzuhalten hat.

**Gemäß §§ 23 iVm 21 RPG wird der Änderungsvorschlag des Flächenwidmungsplanes entsprechend der Planbeilage vom 7.10.2021, Zl.: 031/02/22/36/13, wie folgt einstimmig beschlossen (33:0):**

**Die als Bauerwartungsfläche Betriebsgebiet Kategorie I (BB-I) gewidmete GST-NR 8204 ist in Baufläche Betriebsgebiet Kategorie I umzuwidmen.**

**Die Widmung erfolgt unbefristet, ein Raumplanungsvertrag ist abzuschließen.**

**Die Planaufgabe für diesen Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes hat gemäß § 21 Raumplanungsgesetz zu erfolgen.**

**11. Beschlussfassung regREK**

**AZ 031/01/18**

Die Region Vorderland-Feldkirch widmet sich seit 2018 intensiv der regionalen Raumplanung. Nach ausführlichen Vorbereitungen und einem umfassenden Erarbeitungsprozess liegt nun das regREK-Zielbild inklusive dem räumlichen Leitbild (regREK-Karte) in einem finalen Entwurf vor.

Die vorliegenden Dokumente wurden seitens des Regio-Vorstandes in der 86. Regio-Vorstandssitzung am 9.9.2021 einstimmig freigegeben. Die Bürgermeister\*innen der 13 Regio-Gemeinden empfehlen den Gemeindevertretungen somit die vorliegenden Dokumente und darin enthaltenen Leitsätze und strategischen Ziele zu beschließen.

Ein regREK (regionales räumliches Entwicklungskonzept) ist ein raumbezogenes Leitbild. Es wirkt als strategische Handlungsgrundlage der Region für die kommenden zehn bis 15 Jahre und bildet die Schnittstelle zwischen dem vorarlbergweiten Raumbild 2030 und den räumlichen Entwicklungsplänen (REP) der Gemeinden.

In der aktuellen, ersten regREK-Projektphase (2018-2021) wurde das sogenannte regREK-Zielbild inkl. räumliches Leitbild (regREK-Karte) erstellt, welches nun allen 13 Gemeindevertretungen der Region zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Das regREK-Zielbild wurde zwischen Sommer 2019 und Sommer 2021 mit fachlicher Unterstützung der Raumplanungsbüros Rosinak und Partner (Wien/Dornbirn) und stadtländ (Wien/Bregenz) erarbeitet. Die Erstellung des Zielbildes erfolgte nicht nur unter einer intensiven Einbindung von Vertreter\*innen der Gemeinden, sondern auch gemeinsam mit regionalen Akteur\*innen und der Bevölkerung. Das regREK-Zielbild gliedert sich in acht Leitsätze, 32 strategische Ziele sowie zahlreiche unverbindliche Maßnahmenvorschläge zu den acht regREK Themen.

### 1. Leitsätze

Die Leitsätze zu den acht Themen sind strategische Grundsatzserklärungen, zu denen sich die Gemeinden der Region bekennen. Sie berücksichtigen Vorgaben und Zielformulierungen auf übergeordneter Ebene (z.B. Raumbild Vorarlberg 2030, Raumplanungsgesetz) und dienen als Richtschnur. Nach jedem Leitsatz folgt eine kurze Beschreibung des Status Quo mit regionalen Daten und Entwicklungstrends, die als fachliche Herleitung für den jeweiligen Leitsatz dienen.

### 2. Strategische Ziele

Konkretisiert werden die Leitsätze durch 32 strategische Ziele. Diese beinhalten klare Zielformulierungen, die für eine zukunftsfähige regionale Entwicklung und eine enge interkommunale Kooperation wichtig sind. Die räumlich darstellbaren Ziele werden zudem in einer kartographischen Abbildung, dem räumlichen Leitbild (= regREK-Karte), dargestellt.

### 3. Unverbindliche Maßnahmenvorschläge

Ergänzt werden die strategischen Ziele durch eine Sammlung von Maßnahmenvorschlägen, die zur Erreichung dieser Ziele beitragen. Die benannten Maßnahmenvorschläge dienen zur Veranschaulichung der Ziele und sind als Anregungen zu verstehen. Die vertiefende Betrachtung, Diskussion und gegebenenfalls Bündelung, Detailkonzeption sowie Umsetzungsplanung der Maßnahmen werden Inhalt der zweiten Phase des regREK-Prozesses sein, die auf dem beschlossenen Zielbild aufbaut.

Im Zuge der vertiefenden Betrachtungen in Phase 2 wird die fachliche Konsistenz zwischen den Leitsätzen, den strategischen Zielen und den Maßnahmen noch einmal im Detail geprüft und bei Bedarf Anpassungen bei den Formulierungen vorgenommen.

Die Erarbeitung des regREK-Zielbildes ist zentraler Bestandteil der Zielvereinbarung 2018-2021 zwischen Regio Vorderland-Feldkirch und Land Vorarlberg. Die Zielvereinbarung ist Bedingung für die Regio-Basisförderung des Landes Vorarlberg im Ausmaß von 92.000,00 € pro Jahr für die Regio Vorderland-Feldkirch sowie für die regREK-Förderung des Landes Vorarlberg mit einem Fördersatz von 70 %.

Für die Jahre 2022-2024 liegt eine neue Zielvereinbarung zwischen Regio Vorderland-Feldkirch und Land Vorarlberg vor, deren zentrales Element regREK Phase 2 „Maßnahmenplanung und -umsetzung“ ist. Die vorliegende Zielvereinbarung 2022-2024 wurde seitens des Regio-Vorstandes in der 86. Regio-Vorstandssitzung am 9. September 2021 einstimmig freigegeben. Die Bürgermeister\*innen der 13 Regio-Gemeinden empfehlen den Gemeindevertretungen somit das vorliegende Dokument zu beschließen.

Kernstück der Zielvereinbarung ist die Verpflichtung zur Entwicklung eines regionalen räumlichen Entwicklungskonzeptes (regREK) für die Region Vorderland-Feldkirch.

Zwischen 2018 und 2021 wurden bereits das regREK-Zielbild sowie das räumliche Leitbild (=regREK-Karte) im Rahmen eines breit angelegten fachlichen Erarbeitungs- und Beteiligungsprozess erstellt. Für die kommenden Jahre bis Ende 2024 steht nun die Fortführung dieses Prozesses im Sinne der Maßnahmenplanung und -umsetzung an:

- a) Maßnahmenplan für die acht Themenbereiche des regREK-Zielbildes inklusive Priorisierung mit besonderem Augenmerk auf die Vertiefungsthemen
- b) Strategien, Fach-/Umsetzungskonzepte für die priorisierten Vorhaben im Maßnahmenplan
- c) Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit zu setzen sowie laufend über den Projektfortschritt zu berichten.

Die Regio und ihre Mitgliedsgemeinden profitieren durch diese Vereinbarung dauerhaft finanziell (durch geringere Regio-Mitgliedsbeiträge):

- Einnahmen: 92.000,00 €/Jahr (Regio-Basisförderung) + 70 % Förderung für regREK-Kosten
- Ausgaben: ~ 65.000,00 €/Jahr (Eigenmittel für die regREK-Entwicklung; 1,00 €/Einwohner) Für die darauffolgende Förderperiode (2024-2027) soll erneut eine Zielvereinbarung abgeschlossen werden, in welcher neue Zielsetzungen für die regionale Raumentwicklung in der Region Vorderland-Feldkirch festgelegt werden.

GR Metzler (FORUM) stellt fest, dass die Regio Vorderland-Feldkirch große Vorteile für die Mitgliedsgemeinden hat. Er wünscht den themenbezogenen Austausch im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Zielbildes unter den Gemeindevertreterinnen der Region, um eine gemeinsame, gemeindeübergreifende Meinungsbildung sicher zu stellen. GV Metzler bringt die 8 Leitsätze zur Kenntnis und erläutert diese.

Die Vorsitzende ergänzt die Aussagen von GV Metzler. Mit dem zuständigen Landesrat wurden bereits entsprechende Gespräche geführt. Die Gemeindevertreter\*innen werden aufgefordert, die bereits übermittelten Unterlagen ausführlich zu studieren und sich entsprechend im weiteren Prozess einzubringen.

#### **Folgende Beschlüsse werden einstimmig gefasst (33:0)**

- **Das regREK Vorderland-Feldkirch Zielbild sowie das dazugehörige räumliche Leitbild (=regREK-Karte) in der vorliegenden Form (Entwurf vom 14.9.2021) werden einstimmig beschlossen. Weiters bekennt sich die Marktgemeinde Rankweil somit zu den darin enthaltenen acht Leitsätzen und 32 strategischen Zielen.  
Die unverbindlichen Maßnahmenvorschläge sind nicht Gegenstand dieses Beschlusses. Die vertiefende Betrachtung, Diskussion und gegebenenfalls Bündelung, Detailkonzeption sowie Umsetzungsplanung der Maßnahmen werden Inhalt der zweiten Phase des regREK-Prozesses sein, welche im Jahr 2022 starten soll.**
- **Die vorliegende Zielvereinbarung mit Stand vom 9.9.2021 zwischen der Regio Vorderland-Feldkirch und dem Land Vorarlberg für den Zeitraum 2022 bis 31.12.2024 (im Sinne des § 5 der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung von Regios) wird einstimmig beschlossen. Damit bekennt sich die Marktgemeinde Rankweil zur aktiven Mitwirkung an der Erstellung bzw. Weiterführung des regionalen räumlichen Entwicklungskonzeptes (regREK) für die Region Vorderland-Feldkirch (Phase II: „Maßnahmenplanung & -umsetzung“). Hierfür werden seitens der Marktgemeinde Rankweil 1,00 € pro Einwohner\*in und Jahr bis zur Fertigstellung und Beschlussfassung des regREK zur Verfügung gestellt. Bemessungsgrundlage ist die Bevölkerungszahl im Jahresdurchschnitt des jeweiligen Vorjahres (Basis: Verwaltungszählung des Landes Vorarlberg).**

#### **12. Bewerbung als Klima- und Energie-Modellregion (KEM), gemeinsam mit der Regio Vorderland-Feldkirch**

##### **AZ 529/04/06/07**

Bereits im vergangenen Jahr hat sich die Regio Vorderland-Feldkirch für das KLAR!-Programm beworben und hierfür im April 2021 den Zuschlag bekommen. Parallel zur Anpassung an das Klima sind aber weiterhin Maßnahmen zum Klimaschutz notwendig. KEM ist ein Programm des Klima- und Energiefonds zur Unterstützung und Begleitung von Modellregionen bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und ist von der Struktur ähnlich dem KLAR!-Programm aufgebaut. Ebenso wird dieses Programm mit bis zu 75 % gefördert.

Nach Prüfung des Programms durch die Fachabteilung Umwelt, Energie, Klimaschutz der Stadt Feldkirch und deren Vorstellung des Programms und möglicher Maßnahmen in der Regio-Sitzung vom 9.9.2021 haben sich alle Regio-Bürgermeister für eine Teilnahme am Programm ausgesprochen.

Das Einstellen einer KEM- Managerin (Beschäftigungsausmaß 50 %) und die attraktive Investitionsförderung, die neben der Förderung von definierten Maßnahmen noch möglich ist, macht das Programm so attraktiv, da sehr viel erreicht werden kann ohne die personellen und finanziellen Ressourcen der Gemeinde zusätzlich zu stark zu belasten.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 4.10.2021 einstimmig die Beteiligung am KEM-Programm befürwortet.

**Es wird einstimmig beschlossen, dass sich die Marktgemeinde Rankweil gemeinsam mit den Partnergemeinden der Regio Vorderland-Feldkirch als Klima- und Energiemodellregion im Rahmen des KEM-Programms 2022-2024 des Klima- und Energiefonds bewirbt. (33:0)**

### **13. Änderung der Verordnung zum Schutz öffentlich zugänglicher Flächen AZ 003/03/05**

Vor der Sommerpause fand eine gemeinsame Besprechung mit den Bürgermeistern der Gemeinden Sulz und Zwischenwasser und der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Rankweil statt. Ziel dabei war die ortspolizeiliche Verordnung zum Schutz der öffentlichen Flächen zu vereinheitlichen. In der Verordnung ist ua. geregelt, dass auf den öffentlichen Flächen (zB. Spielplätze, Marktplatz, Vorplätze bei sämtlichen Kirchen und Schulen im Ortsgebiet) kein Alkohol konsumiert und keine Musik abgespielt werden darf, Hunde nicht frei herumlaufen dürfen, etc....

Anlass der neuerlichen Besprechung war die Lärm- und Geruchsbelästigung die von Personen ausgeht, die sich im Bachbett der Frutz/Frödisch aufhalten. Die Beschwerden darüber kamen von Bürgern der Gemeinde Zwischenwasser.

Die Verordnung soll nun vereinheitlicht werden. Manche Formulierungen wurde etwas klarer gefasst um Missverständnisse zu vermeiden. Von 22.00 bis 6.00 Uhr gilt ein generelles Aufenthaltsverbot bei sämtlichen Flächen (mit Ausnahme der zu den Erholungsflächen zugehörigen Parkplätze). Das Abspielen von Musik soll ohne zeitliche Beschränkung gänzlich verboten werden, wenn es Störungen verursacht. Ab 22.00 Uhr darf auf den öffentlichen Flächen ohnehin keine Musik mehr abgespielt werden, da der Aufenthalt bei den öffentlichen Flächen ab 22.00 Uhr bereits verboten ist. Ausgenommen sind bewilligte Veranstaltungen.

GV Werner (SPÖ) hinterfragt, ob das nächtliche Aufenthaltsverbot zwischen 22.00 und 6.00 Uhr tatsächlich erforderlich ist.

GV Metzler (FORUM) vertritt die Meinung, dass der Aufenthalt an der Frutz gemäß Verordnung § 3 Punkt e durchaus möglich ist, nicht jedoch die Abhaltung von Festen. Die Formulierung im Vorlagenbericht stimmt nach seinem Dafürhalten nicht mit der Verordnung überein.

GV Fischer (RVP) ist der Meinung, dass klare Vorgaben (z.B. Angabe Dezibel Werte) in der Verordnung anzuführen sind, um eine unmissverständliche Handhabe zu haben.

Das Aufenthaltsverbot an der Frutz wird allgemein hinterfragt. Einhellig wird jedoch der Schutz der Anrainer in Bezug auf Lärm und Geruch befürwortet.

Auch wird vorgeschlagen, die Einschränkungen auf das Siedlungsgebiet zu beschränken.

**Die Beschlussfassung wird einstimmig vertagt. (33:0)**

### **14. Verlängerung Baurechtsvertrag Tennishalle AZ 840/4/14**

Die Marktgemeinde Rankweil hat mit der BR Immobilien Vermietungs OG einen aufrechten Pachtvertrag betreffend unter anderem das GST-NR 790/3, worauf sich die Tennishalle des Tennisclubs Rankweil befindet. Das Pachtverhältnis wurde für die Dauer von 14 Jahren abgeschlossen, beginnend am 1.7.2012. Es endet daher am 30.6.2026 durch Zeitablauf.

Herr Breuss, Geschäftsführer der BR Immobilien Vermietungs OG, hat mitgeteilt, dass Sanierungsarbeiten der Tennishalle im Rahmen von 300.000,00 € bis 400.000,00 € geplant sind (Dachsanierung, Bodenbelag, Lichtanlage). Für die Finanzierung wird die Pächterin einen Bankkredit aufnehmen.

Herr Breuss möchte bereits jetzt die Sicherheit, dass der am 30.6.2026 auslaufende Pachtvertrag verlängert wird. Er hat daher mit Schreiben seines Anwaltes, MMag. Dr. Linus Mähr, vom 23.8.2021, um frühzeitige Verlängerung des Pachtvertrages von 30 Jahren zuzüglich einer Option von 10 Jahren ersucht. Der Kredit wird eine Laufzeit von mindestens 20 Jahren haben.

Aus heutiger Sicht sind zwar keine langfristigen Veränderungen/Projekte an diesem Standort vorgesehen. Einer frühzeitigen Verlängerung kann aus Sicht des Amtes zugestimmt werden. Die begehrte Verlängerung von 30 Jahren Pacht + 10 Jahre Option erscheint aber doch etwas zu lang. Eine Verlängerung für die Dauer von 20 Jahren scheint ausreichend, da der Pachtvertrag nach Ablauf von 20 Jahren wieder verlängert werden kann.

**Die Marktgemeinde Rankweil stimmt der Verlängerung des Pachtvertrages um 20 Jahre, gerechnet ab 1.7.2026, jedoch ohne weitere Option, einstimmig zu, sofern die Sanierung auch tatsächlich erfolgt und die Nutzung weiterhin als Tennishalle sichergestellt ist. (33:0)**

#### **15. Eltern-Kind-Treff Rankweil und Brederis, Budget 2022**

##### **AZ 240/00/02**

Die Marktgemeinde Rankweil hat mit dem Verein „Eltern-Kind-Treff Rankweil und Brederis“ eine Überlassungsvereinbarung für die überbetrieblichen Kinderbetreuungen in der Südtirolerstraße 1 und Kirchstraße 14 in Brederis getroffen. Gesamt stehen nun drei Kinderbetreuungsgruppen als überbetriebliche Kinderbetreuung zur Verfügung.

Die Öffnungszeiten wurden erweitert und an die Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Rankweil angepasst.

Die Elternbildungsangebote des Eltern-Kind-Treff Rankweil und Brederis werden ausgebaut und somit erhöht sich die erforderliche Drittförderung der Marktgemeinde von 19.000,00 € auf 22.000,00 € im Jahr 2022.

Der Verein budgetiert mit einem Überschuss von rund 12.400,00 €. Das entspricht einer Abgangsdeckung von rund 2.500,00 € je Kinderbetreuungseinrichtung.

Der Budgetvorschlag 2022 weist Einnahmen in Höhe von 67.800,00 € und Ausgaben in Höhe von 67.670,00 € aus.

**Die Gemeindevertretung genehmigt auf Empfehlung des Gemeindevorstandes den Budgetvorschlag 2022 (Stand 8.7.2021) der Kinderbetreuungseinrichtungen und Vereinsangebote des Vereins Eltern-Kind-Treff Rankweil und Brederis einstimmig und gewährt eine Drittförderung in Höhe von maximal 22.000,00 €. (33:0)**

#### **16. Gästetaxe, Überarbeitung Verordnung**

##### **AZ 920/07**

In der Gemeindevertretungssitzung vom 12.12.2017 wurde die Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe beschlossen. Seitdem müssen Unterkunftgeber im Gemeindegebiet Rankweil pro Person und Nächtigung 1,00 € beim Unterkunftnehmer einheben und an die Marktgemeinde Rankweil abführen.

Grundlage für diese Verordnung ist das Landesgesetz über die Förderung und den Schutz des Tourismus (Tourismusetz). Die Abrechnung gegenüber der Gemeinde konnte der

Unterkunftgeber bisher analog über einen auf der Gemeinde aufgelegten Vordruck oder digital über das Buchungssystem durchführen (§ 5 Z 6 der Verordnung).

Mittlerweile wurde das System gänzlich umgestellt, sodass die analoge Variante nicht mehr zur Verfügung steht. § 5 Z 6 der Verordnung ist daher entsprechend wie folgt zu ändern: *Die Abrechnung der Gästetaxe erfolgt ausschließlich digital über das Buchungssystem.*

**§ 5 Z 6 der Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe wird einstimmig wie folgt geändert (33:0):**

**Die Abrechnung der Gästetaxe erfolgt ausschließlich digital über das Buchungssystem.**

GV Metzler (FORUM) vertritt die Meinung, dass auch Vermietungen über die Plattform Airbnb der Gästetaxe unterliegen sollten.

#### **17. Jahreswechsel ohne Feuerwerke, Antrag Grünes Forum gem. § 41 Abs. 2 GG**

GV Metzler (FORUM) nimmt Bezug auf das Pyrotechnikgesetz generell. Er stellt fest, dass die Marktgemeinde Rankweil im Vorjahr die einzige Gemeinde der Regio Vorderland-Feldkirch war, welche eine Ausnahme auf das gültige Gesetz gewährt und somit zeitlich befristet das Abbrennen von Feuerwerken zu Silvester erlaubt hat.

Er wünscht eine einheitliche Vorgehensweise in der Region.

Das Forum stellt den Antrag, gänzlich auf das Abbrennen von Feuerwerksartikeln zu Silvester zu verzichten.

Die Vorsitzende erläutert, dass es für die Polizei kaum handhabbar wäre, wenn ein generelles Verbot erlassen würde. Im Fall von Anzeigen müsste dann gehandelt werden. Die Frist könnte jedoch von 23.00 Uhr bis 01.00 Uhr beschränkt werden.

GR Schwaszta (FORUM) stellt durch die Gewährung dieser Ausnahme eine Ambivalenz zu den verschiedenen Initiativen der Marktgemeinde Rankweil zum Umwelt- und Klimaschutz fest.

Da die Erteilung dieser Ausnahme im Zuständigkeitsbereich der Bürgermeisterin liegt, kann von der Gemeindevertretung kein diesbezüglicher Beschluss gefasst werden.

Die Vorsitzende wird jedoch eine Empfehlung aussprechen, auf Feuerwerke zu verzichten.

#### **18. Genehmigung der Verhandlungsschriften über die 5. Sitzung der Gemeindevertretung vom 6.7.2021**

Zur Verhandlungsschrift der 5. Sitzung der Gemeindevertretung vom 6.7.2021 werden keine Einwände erhoben. Diese gilt somit als einstimmig genehmigt. (32:0) GV Fuchsl war zur Abstimmung nicht im Raum

#### **19. Allfälliges**

GV Metzler (FORUM) regt an, im Thien Areal eine Fahrradwerkstätte im Rahmen des Reparaturcafes einzurichten. In diesem Zusammenhang stellt er gemäß § 38 Abs. 4 Gemeindegesetz folgende Anfragen, welche spätestens in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden müssen:

- Wie viel m<sup>2</sup> Nutzfläche umfasst das Thien-Areal gesamt je Geschoss?
- Wie viele m<sup>2</sup> davon sind in den jeweiligen Geschossen:
  - vermietbare Büroflächen
  - vermietbare Gewerbeflächen
  - vermietbare Lagerflächen

- Flächen, die nicht zur Vermietung zur Verfügung gestellt werden können
- Wie viel der Flächen werden direkt durch die Gemeinde genutzt?
- Wie viel der Flächen werden gemeinnützig bzw. ehrenamtlich tätigen Organisationen oder Vereinen udgl. zur Verfügung gestellt und welche Organisationen sind das?
- Wie viel ist vermietet bzw. vergeben und wie viele der Flächen sind ungenutzt in den jeweiligen Geschossen?

GV Fischer (FORUM) vertritt die Meinung, dass die Polytechnische Schule Rankweil mit jener in Feldkirch zusammengelegt werden sollte. Dies würde die Nutzung wichtiger Synergien ermöglichen und an der Schule Montfort freie Raumressourcen bieten. Die Vorsitzende berichtet diesbezüglich, dass mit der Stadt Feldkirch dahingehend bereits intensive Gespräche geführt wurden. Auch sie würde eine gut durchdachte Zusammenlegung befürworten.

GV Metzler (FORUM) vertritt die Meinung, dass im Gemeindeblatt in der Rubrik „Magazin“ keine Werbeeinschaltungen erfolgen sollten. In Nr. 41/2021 wurde in dieser Rubrik die Eröffnung vom Firmament angekündigt und ein Werbeschaltung der Firma Ettention Bike veröffentlicht.

Die Vorsitzende berichtet, dass die Marktgemeinde Rankweil bei der Gemeindebättl in ihrer Kategorie den 2. Platz erreicht hat. Das Preisgeld in Höhe von 2.000,00 € ist für Sport- bzw. Freizeitangebote für die Bevölkerung einzusetzen. Im Rahmen der Gemeindebättl konnten in Rankweil wohnhafte Personen sämtliche Bewegungsminuten in einem gewissen Zeitraum registrieren.

## **20. Vorkaufsrecht GST-NR 8193, Wallnöfer/Omicron AZ 840/5/10**

Mit Tauschvertrag vom 25.4./13.5.2014 hat Klaus Wallnöfer seine Miteigentumsanteile am Objekt Ringstraße 21 an die Marktgemeinde Rankweil übertragen. Als Gegenleistung hat die Marktgemeinde Rankweil das GST-NR 8193 im Betriebsgebiet Römergrund an Klaus Wallnöfer übertragen.

Das GST-NR 8193 ist im Flächenwidmungsplan als Bauerwartungsfläche Betriebsgebiet Kategorie I ausgewiesen und weist ein Ausmaß von 1.939,00 m<sup>2</sup> auf.

Dr. Peter Wallnöfer (Bruder von Klaus Wallnöfer) wurde in erster Linie und der Marktgemeinde Rankweil in zweiter Linie im Tauschvertrag ein Vorkaufsrecht an der GST-NR 8193 eingeräumt.

Klaus Wallnöfer beabsichtigt die gegenständliche Liegenschaft an die OMICRON Asset Management GmbH zu verkaufen. Mit Verzichts- und Lösungsquittung vom 20.9.2021 hat Dr. Peter Wallnöfer als Erstvorkaufsberechtigter auf sein Vorkaufsrecht verzichtet.

Mit Schreiben vom 12.10.2021 wurde nun der Marktgemeinde Rankweil als Zweitvorkaufsberechtigte das Recht eingeräumt das Vorkaufsrecht auszuüben oder darauf zu verzichten.

Der von der Marktgemeinde Rankweil zu zahlende Kaufpreis beträgt laut Kaufvertrag zwischen Klaus Wallnöfer und der Firma OMICRON 1.318.520,00 € (680,00 € pro m<sup>2</sup>).

Der Firma OMICRON gehört bereits das GST-NR 8209 im Betriebsgebiet Römergrund. Die Firma beabsichtigt zwecks Betriebserweiterung die beiden angrenzenden GST-NR 8208 und 8193 ebenfalls zu erwerben.

**Das Vorkaufsrecht an GST-NR 8193 wird nicht ausgeübt. Der Löschung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch wird einstimmig zugestimmt. (33:0)**

Ende der Sitzung: 21.55 Uhr  
Bgm. Mag. Katharina Wöß-Krall  
Vorsitzende



Christian Breuß, MAS  
Schriftführer

